

**Satzung
der Gemeinde Geroldsgrün
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 01.11.2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldsgrün folgende

Friedhofsgebührensatzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen, entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Gebühr für Urnensammelstelle (§ 6)
 - d) Benutzungsgebühren für die Leichenhäuser (§ 7)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 – Gebührenpflichtige/-r

- 1) Gebührenpflichtige/-r ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
 - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- 3) Bei Überführung nach auswärts sind die entstehenden Gebühren vor dem Abtransport der Leiche zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 – Grabgebühren

- 1) Die Gebühren für Grabstätten betragen:
 - a) für Reihengräber

1. für Erwachsene (Ruhefrist 20 Jahre)	400,00 Euro
2. für Kinder (Ruhefrist 15 Jahre)	100,00 Euro
3. für ein Urnengrab (Ruhefrist 15 Jahre)	400,00 Euro
4. für ein Urnengrab in ein belegtes Grab (Ruhefrist 15 Jahre)	0,00 Euro
 - b) für Familiengräber mit zwei Grabstellen 1.300,00 Euro
- 2) Die Gebühr für eine Nutzungsfrist über die Ruhefrist hinaus oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 7 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) beträgt 1/20 der Gebühr nach § 2 Abs. 1 pro Jahr der Verlängerung bei Erwachsenen, 1/15 bei Kindern und 1/15 bei Urnen.

§ 5 – Bestattungsgebühren (Arbeitsgebühren)

Folgende Arbeitsgebühren für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungspersonals werden erhoben:

- 1) Für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, evtl. Erdabfuhr etc.)
 - a) für ein Einzelgrab 800,00 Euro
 - b) bei Familiengräbern je Grabstelle 850,00 Euro
 - c) für ein Kindergrab 300,00 Euro
 - d) für ein Urnengrab oder Beisetzung einer Urne in ein bereits vorhandenes Grab 300,00 Euro
 - e) für das Ausgraben einer Leiche, soweit diese nach auswärts überführt wird 1.000,00 Euro

- | | |
|---|---------------|
| f) für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes | 1.700,00 Euro |
| g) für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts | 300,00 Euro |
| h) für das Umbetten einer Urne innerhalb des Friedhofs | 550,00 Euro |
| 2) Für das Abräumen | |
| a) eines Einzelgrabes bzw. Familiengrabes je Grabstelle | 400,00 Euro |
| b) eines Urnengrabes | 300,00 Euro |

§ 6 – Gebühr für die Urnensammelstelle

Für die Beisetzung einer Urne in die Urnensammelstelle – ausgenommen die Urnen (Aschenreste), die nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhefrist von den Beisetzungsstellen im Friedhof wegzunehmen sind oder zur Wiederbelegung einer Grabstelle entfernt werden müssen – wird in Abgeltung der Grabgebühr für Urnen, für die Friedhofsunterhaltung und für die Beisetzung eine Gesamtgebühr von 400,00 Euro erhoben.

§ 7 – Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser

Pauschalgebühren werden erhoben

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Benutzung der Leichenhäuser in Geroldsgrün und Langenbach | 120,00 Euro |
| b) für notwendige Leichenkühlung | 70,00 Euro |

§ 8 – Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|------------|
| a) für Grabnummernzeichen | 20,00 Euro |
| b) für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 20,00 Euro |

§ 9 – Nicht erfasste Leistungen

Für andere, in dieser Gebührensatzung nicht erfasste Leistungen und Dienste werden Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

§ 10 – Grabmäler

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (Grabanlage) beträgt 5 v.H. der Anschaffungskosten.

§ 11 – Anwendung von Kommunalvorschriften

Auf die Beitreibung, die Stundung und den Erlass von Gebühren und sonstigen Kosten finden die für die Kommunalabgaben jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 01.11.2021
Gemeinde Geroldsgrün



Münch
1. Bürgermeister

